

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Ersatzteilen

### I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für den Verkauf von Ersatzteilen ("Waren"), die bei der FRITZ SCHÄFER GMBH & CO. KG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) ("SSI") bestellt werden. Der Begriff "Kunde" bezeichnet die Partei, an die Waren verkauft oder geliefert werden.

2. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der AGB und den Bestimmungen einer Anfrage oder eines Angebots haben die AGB Vorrang. Im Übrigen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden ausgeschlossen und nicht anwendbar; insbesondere wird keine Einbeziehung durch schlüssiges Verhalten in der Weise bewirkt, dass der Kunde erkennbar auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und SSI deren Geltung nicht widerspricht. Im Falle von Abweichungen einzelner, in der Auftragsbestätigung von SSI ausdrücklich erwähnter Bestimmungen, welche zwischen den Parteien vereinbart wurden, wie z.B. Gewährleistung, Zahlungskonditionen oder Liefervereinbarungen, gehen diese den Bestimmungen der AGB vor.

3. Alle Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern in der Auftragsbestätigung kein spezieller INCOTERM angegeben ist, verstehen sich alle Preise in Euro, FCA jeweilige SSI-Fertigungsstätte (INCOTERMS 2020), exklusive Verpackung und Fracht sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Diese Steuern, Abgaben oder Gebühren werden - sofern zutreffend - zum Preis hinzugerechnet und sind vom Kunden zu tragen.

2. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in voller Höhe zu erfolgen. Die Rechnungen werden auf den Tag datiert, an dem die Waren zum Versand bereitstehen. Falls der Versand oder die Abholung der Waren auf Wunsch des Kunden verzögert wird, hat SSI das Recht, die Waren bis zum Versand oder zur Abholung auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu lagern. Wenn die Zahlung des Vertragspreises oder eines anderen vom Kunden zu zahlenden Betrages nicht zum Fälligkeitsdatum erfolgt, kann SSI die Herstellung und Lieferung oder Lieferung weiterer Waren und/oder Dienstleistungen aussetzen und jeden noch nicht ausgeführten Auftrag mit dem Kunden kündigen, unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, die SSI möglicherweise zustehen.

3. Die Einbehaltung der Zahlung aufgrund geringfügiger Abweichung der Auftragsbefreiung ist unzulässig.

4. Der Kunde ist verpflichtet, alle Rechnungen in voller Höhe zu begleichen und hat kein Recht auf Aufrechnung.

5. Skonti sind nur anwendbar, (i) wenn diese schriftlich vereinbart sind und (ii) wenn die Zahlung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Fristen erfolgt. Die Nichteinhaltung führt zum Verfall solcher Abzüge.

6. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB fällig.

7. Der mehrmalige Zahlungsverzug hat die sofortige Fälligkeit der ausstehenden Zahlungen zur Folge. Dasselbe gilt auch bei Bekanntwerden von mangelnder Kreditwürdigkeit des Kunden; in diesem Fall gebührt SSI das Recht bei noch ausstehenden Lieferungen auf Vorauszahlung zu bestehen.

### III. Lieferung

1. SSI wird sich bemühen, den Auftrag fristgerecht zu erfüllen, jedoch sind die angegebenen Liefertermine als unverbindlich zu betrachten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. SSI haftet nicht für Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus einer Verzögerung ergeben. Der Gefahrenübergang erfolgt mit dem jeweiligen INCOTERM.

2. Im Falle von abweichend zu FCA vereinbarten INCOTERMS, wird SSI so nahe wie möglich an den vereinbarten Standort liefern, gegeben den Straßenverhältnissen. Der Kunde stellt sein Personal auf eigene Kosten während der normalen Arbeitszeiten zum Abladen und Stapeln an dem von SSI mitgeteilten Liefertermin zur Verfügung. Schäden, die durch unzureichenden Zugang zum Gelände oder unvorsichtiges Abladen entstehen, gehen auf das Risiko des Kunden.

3. Falls ein Liefertermin ausdrücklich vereinbart und als verbindlich festgelegt wurde und SSI aus Gründen, die ausschließlich SSI zuschreiben sind, einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, zahlt SSI im Anschluss einer Nachfrist von vier (4) Wochen eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent (0,5%) des Wertes der nicht rechtzeitig zu liefernden Waren für jede weitere volle Woche des Verzugs, bis zu einem Höchstbetrag von fünf Prozent (5%) des Gesamtauftragswertes, immer unter der Voraussetzung, dass diese pauschale Entschädigung der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf für alle aus dem Verzug resultierenden Schäden ist.

4. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine, die auf höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstige von SSI nicht zu vertretende Umstände, zurückzuführen ist, führt zu einer angemessenen Nachfrist. Überschreitet der Verzug neunzig (90) Tage, so ist SSI berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach ihrer Ankunft zu überprüfen und

schriftlich innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Lieferung über jegliche Schäden, Mängel oder

Nichtkonformität zu informieren und einen fotografischen Beweis vorzulegen. Erfolgt eine solche Beanstandung nicht innerhalb der genannten Frist, gilt dies als unwiderrufliche Annahme der Waren und als Eingeständnis, dass diese vom Kunden in gutem Zustand, frei von Schäden entgegengenommen wurden und allen Bedingungen und Konditionen vollständig entsprechen.

### IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Eigentumsübergang erfolgt mit vollständiger Bezahlung der Waren.

2. Bei Zahlungsverzug ist SSI berechtigt, die Rückgabe der Waren zu fordern und der Kunde ist verpflichtet diese auf eigene Kosten zu retournieren.

### V. Gewährleistung

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen gewährleistet SSI, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung der Spezifikation entsprechen und für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Erstlieferung frei von Material-, Konstruktions- und/oder Verarbeitungsfehlern sind.

2. Technische Daten, Zeichnungen, oder Dokumente jeglicher Art, die SSI dem Kunden im Zuge des Geschäftsgebarens zur Verfügung stellt dienen lediglich dazu, eine allgemeine Vorstellung von den darin beschriebenen Waren zu vermitteln und sind nicht Bestandteil des Vertrages. Unbeschadet dessen behält sich SSI das Recht vor, Änderungen an den Waren vorzunehmen, sofern die ungefähre Kapazität und Funktionsweise der Waren vergleichbar sind.

3. Im Falle eines Mangels behält sich SSI das Recht vor die defekte Ware nach eigenem Ermessen zu reparieren oder auszutauschen. Sofern weder Reparatur noch Austausch möglich ist, wird SSI den Preis der Ware erstatten. Reparatur, Austausch oder Erstattung sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel im Rahmen der Gewährleistung.

4. Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, welcher sich aus einer vom Kunden gelieferten Zeichnung oder Spezifikation ergibt. SSI haftet nicht für Mängel, die durch normalen Verschleiß, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, ungewöhnliche Arbeits- oder Umweltbedingungen, übermäßige oder unsachgemäße Nutzung, Nichtbeachtung der Anweisungen sowie Anpassungen oder Reparaturen der Waren ohne Genehmigung und Mängel aufgrund von Einflüssen außerhalb der Kontrolle von SSI entstehen.

5. Die oben genannte Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, Materialien oder Geräte, welche von Dritten hergestellt wurde und für welche der Kunde

ausschließlichen Anspruch auf die Gewährleistung hat, welche SSI vom Hersteller gewährt wird.

#### **VI. Haftung**

1. Einschließlich des pauschalierten Verzugschadensersatzes gemäß Klausel III dieser AGB ist jede Haftung von SSI, sei es aufgrund eines Vertrages, einer Entschädigung, eines Gesetzes oder anderweitig und im größtmöglichen Umfang, den das Geltende Recht zulässt, insgesamt auf 100 % des (Netto-)Preises der betreffenden Bestellung beschränkt. Unbeschadet weiterer Beschränkungen an anderer Stelle und im größtmöglichen nach geltendem Recht zulässigen Umfang setzt die Haftung in jedem Fall Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten voraus.

2. Mit Ausnahme des pauschalierten Verzugschadensersatzes gemäß Klausel III dieser AGB und soweit gesetzlich zulässig, mit Vorrang vor allen anderen Vertragsbestimmungen in diesen AGB oder einem Vertrag, haften SSI, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten in keinem Fall, weder aus einem Vertrag, diesen AGB, einem Gesetz oder anderweitig, für entgangenen Gewinn oder Einnahmen, finanzielle Verluste, Kapitalkosten, Nutzungsausfall der Anlage oder ihrer Ausrüstung, Produktionsausfall oder Betriebsunterbrechung, Kosten für Ersatz-ausrüstung, Ersatzanlagen oder Ersatzdienstleistungen, Ausfallkosten, erhöhte Betriebskosten, Verlust von Firmenwert, Verlust von Verträgen, Datenverlust, Folge- und/oder Mangelfolgeschäden, indirekte und/oder mittelbare Schäden und/oder immaterielle Schäden, Reputations-schäden und/oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden wegen der in dieser Klausel aufgeführten Schäden.

3. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die SSI gesetzlich zuzurechnen ist, gelten die in dieser Ziffer vereinbarten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen nicht, soweit sie gegen zwingendes Recht verstoßen. Bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter von SSI ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dies nach dem Gesetz zulässig ist. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung oder der Schadensersatz von SSI gegenüber dem Kunden verschuldensabhängig.

#### **VIII. Höhere Gewalt**

1. SSI haftet dem Kunden gegenüber nicht und gilt nicht als vertragsbrüchig aufgrund einer Verzögerung bei der Erfüllung oder eines Versäumnisses bei der Erfüllung von Verpflichtungen in Bezug auf die Waren, wenn die Verzögerung oder das Versäumnis auf einen Grund zurückzuführen ist, welcher außerhalb des Einflussbereiches von SSI liegt.

2. Folgende Ursachen liegen in jedem Fall außerhalb des Einflussbereiches von SSI: Explosion, Überschwemmung, Sturm, Brand, Krieg oder Kriegsgefahr, Cyberangriff, Sabotage, Aufstand,

zivile Unruhen, Beschränkungen, Verordnungen, Gesetze, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art durch eine Regierung oder eine örtliche Behörde, Einfuhr- oder Ausfuhrbestimmungen oder Embargos oder Verzögerungen am Ein- oder Ausreisehafen, Streiks, Arbeitskampfmaßnahmen oder Handelsstreitigkeiten (an denen SSI oder Mitarbeiter Dritter beteiligt sind), Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitskräften, Treibstoff, Transportmitteln, Teilen oder Maschinen, Strom-ausfall oder Maschinenausfall.

#### **IX. Geistiges Eigentum**

Das Urheberrecht an den gelieferten Waren verbleibt immer und ohne jegliche Einschränkungen bei SSI oder seinen Subunternehmern. Der Kunde erkennt an, dass SSI das Eigentum an allen Urheberrechten, Ideen, Konzepten, technischen Zeichnungen und Techniken allgemeiner Art behält, und gemäß den geltenden Gesetzen, einschließlich aller Änderungen dieser, unabhängig davon, ob sie bereits bestehen oder von SSI in Verbindung mit den Waren erworben wurden. SSI behält auch die Rechte am geistigen Eigentum an den speziell von SSI für den Kunden entwickelten Anpassungen gemäß diesen AGB.

#### **X. Vertraulichkeit**

Die Parteien werden alle Kenntnisse und Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Lieferung der Waren erlangt haben ("Vertrauliche Informationen"), ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei vertraulich behandeln und zu keinem Zeitpunkt an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht, soweit die Offenlegung erforderlich ist, damit eine Partei (i) ihre Verpflichtungen aus der Bestellung oder diesen AGB erfüllen kann, (ii) der Erfüllung einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder Verfügung Folge leisten kann. Jede Partei kann vertrauliche Informationen auf einer „Need-to-know-Basis“ an ihre externen Berater, Anwälte und Wirtschaftsprüfer weitergeben, die der gesetzlichen und beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Jede Partei hat den Umgang mit Vertraulichen Informationen der anderen Partei mindestens mit demselben Maß an Sicherheit zu gewährleisten, welches sie für ihre eigenen Vertraulichen Informationen anwendet.

#### **XII. Compliance & Exportkontrolle**

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich aller lokalen Gesetze und Vorschriften, die im Rahmen dieses Vertrags gelten. Diese Verpflichtung gilt auch für Änderungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften während der Laufzeit dieses Vertrags. Dies gilt insbesondere für rechtliche Risiken, die sich aus Bestechung, Korruption, Kartell- oder Wettbewerbsrecht, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Sanktionen und Embargos sowie Menschenrechten ergeben.

2. Der Kunde erklärt, dass er derzeit an keiner der folgenden Aktivitäten beteiligt ist:

a. Bestechung und/oder Korruption (passiv oder aktiv) in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen,

b. Kartell- oder Kartellverstöße,

c. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,

d. Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für rüstungstechnische und militärische Zwecke oder

e. Verletzungen international anerkannter Menschenrechte.

3. Der Kunde hat auch Handlungen oder Unterlassungen zu unterbinden, die unabhängig von der Form der Teilnahme in Zukunft zu verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen führen können.

4. Der Kunde bestätigt ferner, dass: (i) weder der Kunde selbst noch seine Direktoren, leitenden Angestellten oder verbundenen Unternehmen benannte Personen/Parteien gemäß den Exportkontroll- und Handelssanktionsvorschriften sind; und (ii) er keine Personen/Parteien beschäftigt, die gemäß den Exportkontroll- und Handelssanktionsvorschriften benannt oder sanktioniert sind.

5. Dem Kunden ist es untersagt die im Rahmen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelieferten Waren, die in den Geltungsbereich von Artikel 12g VO (EU) Nr. 833/2014 und Art 8g VO (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Weißrussland zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Weißrussland zu verkaufen, exportieren oder reexportieren. Ein Verstoß berechtigt SSI SCHÄFER zu geeigneten Abhilfemaßnahmen einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des zu Grunde liegenden Vertrags.

#### **XIII. Abtretung**

Der Kunde darf ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von SSI (welche nicht grundlos verweigert oder verzögert werden darf) keine Rechte oder Pflichten aus diesen AGB, dem Auftrag selbst oder einem Teil davon abtreten, belasten, delegieren, verpfänden oder an Dritte übertragen.

#### **XIV. Anwendbares Recht, Schiedsgericht**

1. Diese AGB und der zugrundeliegende Auftrag sowie alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten, einschließlich ihrer Erfüllung oder etwaiger Streitigkeiten, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

2. Alle im Zusammenhang mit diesen AGB auftretenden Streitigkeiten, die nicht gemäß den vorstehenden Klauseln gelöst werden, einschließlich aller Fragen bezüglich der Beendigung oder nachträglichen Änderung des zugrunde liegenden Auftrags, werden von einem oder mehreren gemäß der Schiedsgerichtsordnung

der Internationalen Handelskammer (ICC)  
ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.  
Der Gerichtsstand für ein solches Schiedsverfahren  
ist Wien, Österreich.